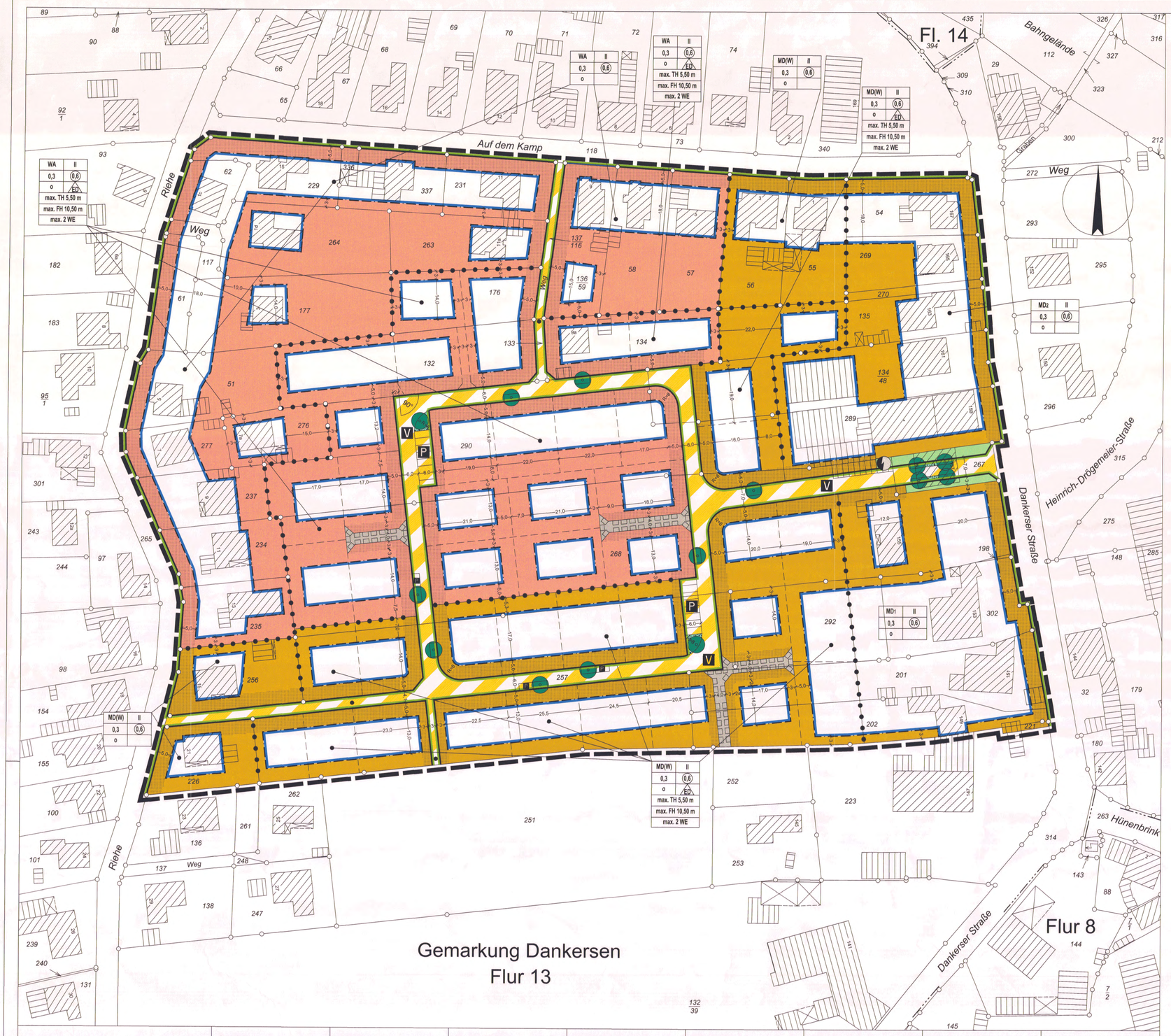

Ausfertigung 4

Gemarkung Dankersen
Flur 13

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 6,30 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Maßstab 1 : 500

Planverfasser
Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 21.09.2009

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt

Der Bürgermeister
Im Auftrag
L.S. gez. Naujock
Naujock
Bereichsleiter

Plangrundlage
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Januar 2009) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 21.09.2009

L.S. gez. Krüger
Krüger
Städt. Obervermessungsrat

Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat am 23.06.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- ortsübliche Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am 14.04.2007 -

Minden, den 21.09.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag
L.S. gez. Naujock
Naujock
Bereichsleiter

Entwurfsbeschluss und Auslegung
Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat am 23.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und zur Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 10.10.2009 im Mindener Tageblatt erfolgt. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 19.10.2009 bis zum 20.11.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 23.11.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag
L.S. gez. Naujock
Naujock
Bereichsleiter

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat den Bebauungsplan am 11.02.2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 15.02.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock
Bereichsleiter

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2010 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausfertigung:

Minden, den 19.05.2010

Der Bürgermeister
Buhre

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am 22.05.2010 in Kraft getreten.

Minden, den 25.05.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock
Bereichsleiter

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. §§ 9,10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und gem. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA — **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Räume für freie Berufe sind ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1und Nr. 3 - 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 BauGB nicht zulässig.

MD(W) — **Dorfgebiet mit Vorrang Wohnen** gemäß § 5 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 4, 5 u. 6 BauNVO. Die Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BauNVO sowie Räume für freie Berufe sind ausnahmsweise zulässig. Nicht zulässig sind Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 9 BauNVO sowie Nutzungen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO und Gebäude für freie Berufe gem. § 13 BauNVO.

MD1 — **Dorfgebiet** gemäß § 5 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 5 Abs. 3 Bau NVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

MD2 — **Dorfgebiet** gemäß § 5 BauNVO
Die Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 5 Abs. 3 Bau NVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 i. V. mit Nr.11 BauGB ist in allen Gebieten Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Mindener Liste (siehe Anlage) nur bis zu einer Größe von 70 m² Verkaufsfläche und Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur bis zu einer Größe von 400 m² Verkaufsfläche zulässig.

"Mindener Liste" nach Einzelhandelsgutachten Minden 2006

zentrenrelevante Sortimente
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Babybekleidung)
- Wäsche, Schirme, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Koffer, Taschen, Koffer, Schultaschen)
- Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe
- Spielwaren
- Schreibwaren (Fachhandel), Papier/Büro, Verbrauchsmaterialien)
- Buchhandel (inkl. Hobbybedarf, Bastelz)
- Musikalienhandel
- Hausrat
- Glas/ Porzellan/ Keramik
- Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware TV, Video, HiFi, Ton/Datenträger)
- Elektrohaushalt (Elektrokleingeräte)
- Beleuchtung
- Uhren und Elektromedizinen
- Uhren und Schmuck
- Handarbeiten, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen)
- Sanitätswaren

nicht-zentrenrelevante Sortimente
- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten
- Teppiche (exklusive Wiederholungsstücke etc.)
- Tapeten
- Bodenbeläge (inkl. Teppichboden, Laminat)
- Bastelartikel
- Baustoffe, Eisenwaren/Werkzeuge, Installationsmaterial
- Campingartikel
- Fahrräder
- Werkzeuge, Eisenwaren
- KfZ-Zubehör
- Pflanzen/Samen, Gärtnereibedarf, Organisation
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tierpflege), Heimtierbedarf
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Kraftfahrzeuge (inkl. Motorräder, Wohnmobile), Fahrzeugteile
- Gebrauchtwaren (Antiquitäten, Kinderartikel)

Orientierung an den im LEP NRW aufgeführten zentrenrelevanten Leitsortimenten

nahversorgungsrelevante Sortimente
- Lebensmittel (inkl. Getränke)
- Reformwaren
- Drogerie- und Parfümerieartikel (Feinseifen)
- Schnittblumen
- Zeitschriften/ Schreibwaren (Kiosksortiment)

Quelle: CIMA GmbH 2006

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 (5) BauNVO

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 Abs.6 und § 14 Abs.1 BauNVO

Stell- bzw Gemeinschaftsstellplätze gemäß § 12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten). Bei gesonderter Festsetzung sind Stellplätze ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen.
Auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) sind nur Stellplätze und /oder Carports einschließlich ihrer Zufahrt zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6,0 m beträgt und Carports in einem Abstand von mind. 1,50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Diese Regelung bei Einfamilienhäusern nur einmal in Anspruch genommen werden.
Ausnahmsweise sind Stellplätze in Teilen von Vollgeschossen zulässig. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben die Flächen dieser Stellplätze gemäß § 21a BauNVO unberücksichtigt. Entlang der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (Privatweg) sind Carports nur in einem Abstand von 1,50 m von diesen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und fernmeldetechnischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen, sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig.

0,3 — **Grundflächenzahl** gemäß § 19 BauNVO

0,6 — **Geschoßflächenzahl** gemäß § 20 BauNVO

I — **Zahl der Vollgeschosse** gemäß § 20 BauNVO
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der Geschosszahl um ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig.

max. 2 WE — **höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden** gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB
Soweit Wohngebäude, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet worden sind, mehr als 2 WE aufweisen, bleiben diese Wohneinheiten zulässig.

max. FH 10,50 m — **maximale Firsthöhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe zulässig.

max. TH 5,50 m — **maximale Traufhöhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Traufhöhe zulässig.

First- und Traufhöhen (gemäß § 18 Abs.1 BauNVO)
Die maximal zulässige First- und Traufhöhe wird ab Bezugs-Höhenpunkt bis fertiggestellter First oder Traufe gemessen. Der maßgebliche Bezugspunkt ist die Oberfläche der fertig gestellten Fahrbahnränder der angrenzenden, erschließenden (privaten) Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie (Grundstücksachse) des Baugrundstücks.

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Zeichen

o — **offene Bauweise** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

ED — **Einzel- und Doppelhäuser zulässig** gemäß § 22 BauNVO

Baugrenze gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie Vorbauten, Eingangserker, Eingangsüberdachungen etc. kann gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur zu max.1/3 der Gebäudelänge und max 1,50 m Tiefe.
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 23 (3) BauNVO ein Überschreiten der Baugrenze im Bereich der Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu 5 m zulässig.

3. Immissionsschutz

Schienenverkehrslärm
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Schienenverkehr auf der nordöstlich befindlichen Eisenbahnstrecke der DB AG werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Darstellung des maßgeblichen Außenschallpegels gem. Schallgutachten P 5080 09-1 vom 21.07.2009



Legende, maßgeblicher Außenschallpegel La (VDI 2719):
- 56 - 60 dB(A)
- 61 - 65 dB(A)
- 66 - 70 dB(A)
- 71 - 75 dB(A)

Das erforderliche Schalldämmmaß (erf. R' w,res) für die gesamte Außenfassade der jeweiligen Baumaßnahmen ist nach den Anforderungen des dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegels herzustellen.

Für einen Standardraum mit einer Raumgrundfläche von 16 m² und einer Gesamtaußenfläche von 10 m² bei typischer massiver Bauweise (R' w,Wand > 45 dB) und einem anzurechnenden Fensterflächenanteil von 20 % (Fenster mit einem R' w, von mindestens 32 dB), ergeben sich in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel beispielhaft folgende resultierende Bauschalldämmmaße R' w für die Außenbauteilflächen.

Beurteilungspegel Nacht	maßgeblicher Außenlärmpegel	Innenpegel Nacht	Innenpegel Schalldmm-Maß erf. R' w,res in dB
bis 52 dB(A)	bis 55 dB(A)	25 dB(A)	32
53 bis 57 dB(A)	56 bis 60 dB(A)	25 dB(A)	37
58 bis 62 dB(A)	61 bis 65 dB(A)	25 dB(A)	42
63 bis 67 dB(A)	66 bis 70 dB(A)	25 dB(A)	47

Sollte im Rahmen der Bauausführung von den o. a. Standartwerten abgewichen werden, sind die erforderlichen resultierenden Bauschalldämmmaße R' w gemäß VDI- Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen - zu ermitteln.

Da die Schalldämmung der Außenbauteile nur wirksam ist, solange die Fenster geschlossen sind und der zur Nachtzeit anstehenden Geräuschpegel mehr als 45 dB(A) außen beträgt, sind im Plangebiet die Fenster von Schlafräumen grundsätzlich zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten.

Hinweis: Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens beziehen sich nur auf die nordöstlich verlaufenden Bahngleise der DB AG für den Prognosehorizont 2015. Die westlich des Plangebietes verlaufende Mindener Kreisbahn (MKB) wird in den Berechnungen des Gutachtens nicht berücksichtigt, da keine Belastungsparameter vorliegen. Nach Aussage der Betreiber verkehrt auf der Strecke aktuell nur die Museumsbahn in unregelmäßig lassbarer Anzahl. Der Betreiber weist jedoch darauf hin, dass rechtlich eine grundsätzliche Nutzung der Strecke an 7 Tagen der Woche über 24 Stunden zulässig ist.

4. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

V — **Zweckbestimmung** "Verkehrsberuhigter Bereich"

P — **Zweckbestimmung** "Öffentliche Parkfläche"

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - Privatweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität "gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

6. Grünordnerische Maßnahmen gemäß §§ 1a u. 9 (1a) BauGB

öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Straßenbegleitgrün

Anpflanzung von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Anordnung unter Berücksichtigung der Ausbauplanung und Grundstückseilung

Innerhalb der neuen Planstraße sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkflächen und der privaten Zufahrten insgesamt 14 Bäume anzupflanzen. Es sind Hochstämme fachgerecht aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, mit durchgewendem Leittrieb, Stammumfang 14-16 cm, mit Ballen wie z.B. Rotdorn, Weißdorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ahorn verschiedene Sorten zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abstände, Breiten in ..... m

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gemäß § 31 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Geruchsimmissionen
Im südöstlichen Teil des Plangebietes besteht eine Vorbelastung mit Gerüchen aus der Tierhaltung der angrenzenden und umliegenden Hofstellen (siehe Geruchsimmissionsprognose Uppenkamp + Partner GmbH, Ahaus, 13.02.2009). Die belasteten Flächen sind in folgender Darstellung gekennzeichnet.

Darstellung des geruchsbelasteten Bereiches gem. Geruchsimmissionsprognose P 4017 09 vom 13.02.2009

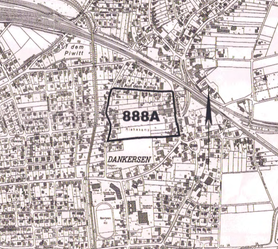

Legende
- exemplarische Kennzeichnung des geruchsbelasteten Bereiches mit 10-15% der Jahres der Jahresstunden (grün)
- bzw. > 15 % der Jahresstunden (rot)

Kampfmittelbeseitigung
Das Plangebiet liegt innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche. Bei der Bebauung der Grundstücke ist der Kampfmittelkampfmittelrat zu beteiligen.
Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Arnsberg, in der Krone 31, 58099 Hagen, Tel. 02331/6927-3881, Fax 02331/6927-3898) zu verständigen.

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, d.h. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2 Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/892220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel : 0521/520250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- 00/ — vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Absperrung
- P — Parkplätze

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gem. § 86 Abs. 1 u. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen, die unter Pkt. 1 als Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen festgesetzt sind. Vorgartenein¬friedungen sind so zugestalten, dass sie die Einheit des Straßenbildes nicht stören. Seitenwände und Seitenverkleidungen von Carports sind innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig.
Straßenseitige Einfriedungen sollen -abgesehen von Hecken - nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Zulässig sind Einfriedungen (z.B. Staketenzäune) mit einer Höhe von max. 1,00 m und Hecken. Hecken dürfen die Höhe von 1,00 m überschreiten, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S.d. §13 BauO sind gemäß § 86 Abs.1 BauO nur an der Stätte der Leistung und hier nur an den Außenseiten der Gebäude im Erdgeschoss bis zur Fenstersohlbank des Dachgeschosses zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4,00 m ab OK FFB EG. Die Größe von Werbeanlagen und Schriften darf in der Regel bei bandartigen Anlagen eine Höhe von 0,50 m und eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten. Im Vorgartenbereich sind nur Hinweisschilder oder Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 qm ausnahmsweise zulässig.

Gestaltung der baul. Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauO NW
Dachneigung/Dachform
Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 20 bis 45 Grad als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldach, Walmdach oder Zeltdach auszuführen. Pult-, Tonnen- und Flachdächer sind nicht zulässig. Dachgauben sind bis zur ½ der Gebäudelänge zulässig, maßgebend ist ihre Unterkante. Diese müssen jedoch 2,50 m Abstand zu den Giebelseiten halten.
Materialien und Farbgestaltung
Als Bedachungsmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rotbraune und schwarzgraue Tondachpfannen oder dieser Farbe und Form entsprechend andere Materialien zu verwenden. Teile der Dacheindeckungen, die der Energiegewinnung dienen, sind grundsätzlich zulässig. Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nachfolgend aufgeführte Materialien zu verwenden: heller Putz, heller, roter bis brauner Verblendklinker, KS Stein, Holz. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig (Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen, etc.). Nicht zulässig sind Imitate jeglicher Art (z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen).

Abweichungen gemäß § 73 BauO NW
Abweichungen von diesen Festsetzungen können gem. § 68 (5) BauO NW im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

STADT MINDEN
Bebauungsplan Nr. 888A

Riehekamp Nord
B-Plan gem. § 13a BauGB